

ZNR

ISSN 0250-6459

Herausgegeben
von
Wilhelm Brauneder
Wien
Diethelm Klippel
Bayreuth
Michele Luminati
Luzern
Jan Schröder
Tübingen
Reiner Schulze
Münster

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Beiträge

HEINER LÜCK, Halle
Zur Verfassungsgeschichte Anhalts 177

LUIGI LACCHÈ, Macerata
Die Richter des Papstes 190

STEPHAN SCHUSTER, Düsseldorf
„Des Hochverrates schuldig und deshalb mit dem Tode zu bestrafen“ 212

JAN PHILIPP SCHAEFER, Heidelberg
Der Kampf ums Bürgerliche Gesetzbuch 240

Forschungsbericht

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Bielefeld
Rituale in der historischen Forschung der Vormoderne 274

Literatur (Literaturverzeichnis siehe 2. und 3. Umschlagseite) 292

Zeitschriftenschau 333

Impressum 3. Umschlagseite

Autoren der Beiträge und des Berichts 4. Umschlagseite

LUIGI LACCHÈ, Macerata

Die Richter des Papstes

Organisation und Status der Richter im untergehenden Kirchenstaat*)

I. Gegenstand der Abhandlung; II. Die napoleonische Herrschaft; III. Die Reformen von Kardinal Consalvi; IV. „In diesem unserem väterlichen Regime“; V. Die Stellung der Richter und die Souveränität; VI. Die juristische Kultur und die Kultur der Richter; VII. Epilog: 1846–1849.

I. Gegenstand der Abhandlung

Dieser Beitrag soll erste Überlegungen zur Justizorganisation des Kirchenstaates zwischen der Zeit der napoleonischen Herrschaft und der Restauration unter Pius IX. bieten. Dabei steht jedoch nicht eine an die oftmals bevorzugte deskriptive Herangehensweise angelehnte Analyse der Gerichtsverfassungen und Justizkompetenzen im Vordergrund¹). Vielmehr möchte ich mein Augenmerk auf die Justizorganisation richten und diese anhand des *Status* der Richter (im weitesten Sinne des Wortes) untersuchen. Insbesondere scheint mir die Erörterung einiger bisher vernachlässigter Aspekte von Bedeutung. Den Ausgangspunkt meines Interesses in dieser Vorstufe der Untersuchung bildet eine einfache Frage: Was bedeutet es, den „Beruf des Richters“²) im Kirchenstaat des 19. Jahrhunderts auszuüben? Welches sind die Besonderheiten des kirchenstaatlichen Falles, welches die Analogien zu anderen Erfahrungen in der Zeit vor der Einheit Italiens? Ein Untersuchungsaspekt betrifft die „Karriere“ im Richteramt, d.h. die schwierigen und bruchstückhaften Umrisse eines institutionellen Weges zur Schaffung von „Kanälen“ der an die (hauptsächlich in der Peripherie des Staates tätigen) Laienrichter delegierten Ausübung der Gerichtsbarkeit. Zu den mit der „Karriere“ zusammenhängenden Profilen gehören die Rekrutierung, die Disziplinierung, die Besoldung, die Amtswürde, die Repräsentation usw. Von besonderem Interesse erscheint das kulturelle Profil des Richters, seine Ausbildung und vor allem seine Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einem Stand forensischer Juristen, entlang eines beruflichen *Kontinuums*, das Anwaltschaft und Richterschaft annähert und in direkter Weise die im Staat zirkulierende Rechtskultur miteinbezieht. Mit diesem Profil hängt das Thema der Richterschaft, die als wichtiger Teil einer dünnen „zivilen“ Schicht zu betrachten ist, zusammen. Damit verbunden sind Fragen etwa nach der Treue gegenüber dem Herrscher, nach der politischen Haltung oder der Familie und schliesslich der Hinweis auf das „Modell“ der päpstlichen Richterschaft (um einen Begriff zu benutzen, der, wie wir noch sehen werden, mehr als problematisch ist) und auf den strategischen Knotenpunkt der „Wesensart“ des Kirchenstaates. Damit ist auch das, weit

*) Der italienische Originaltext ist von MLaw Flavio Peter und von BLaw Filippo Contarini, Universität Luzern, übersetzt worden.

¹) Ich denke hier zum Beispiel an die Arbeiten von V. La Mantia, *Storia della legislazione italiana*, I. Roma e Stato romano, 1884; J. Spizzichino, *Magistrature dello Stato pontificio (476–1870)*, 1930; E. Lodolini, *L'ordinamento giudiziario civile e penale nello Stato pontificio (sec. XIX)*, in: *Ferrara viva* 1, 1959, 43–73.

²) Vgl. C. Castellano, *Il mestiere del giudice. Magistrati e sistema giuridico tra i francesi e i Borboni (1799–1848)*, 2004.

über die päpstliche Dimension hinausreichende, höchst komplexe und problematische Thema der Beziehung zwischen Justiz- und Verwaltungsstaat angeschnitten³⁾.

Es handelt sich folglich um verschiedene zusammenhängende Gesichtspunkte, die eine gemeinsame Untersuchung und vor allem eine Koordination der unterschiedlichen Blickwinkel (von der Prosopographie zur Geschichte der Rechtskultur und der Justizordnung bis hin zur Gesellschafts- und zur Politikgeschichte) verdienen, um so die wesentlichen Züge der Physiognomie der Richterschaft des 19. Jahrhunderts zu erfassen. Unter diesem Gesichtspunkt besitzen wir zwar wichtige Untersuchungen über die Richterschaft des Ancien Régime, insbesondere über die Römische Rota und über die dort wirkenden Richter, aber je mehr man ins 19. Jahrhundert vordringt, umso mehr verliert die Figur des Richters an Aufmerksamkeit⁴⁾.

Nähert man sich dem Kirchenstaat (insbesondere für die hier betrachtete Zeit), so besteht nach wie vor die Gefahr, sich *tout court* von der Gegenüberstellung von Rückständigkeit und Modernität leiten zu lassen, verstanden als zwei unfehlbare Urteilsparadigmen, die auf mehr oder weniger impliziten, irreführenden ideologischen Einstellungen beruhen. Das Thema des Überlebens eines *Unikums*, eines institutionellen „Ungeheuers“, eines wahren Mosaiks von Verzögerungen und Gebrechen, hat es nicht erlaubt, komplexe Phänomene zu verstehen und zu erklären; Phänomene, die im Lichte von tief verwurzelten Prinzipien, Regeln und Strukturen gelesen werden müssen. Deshalb halte ich es für nützlicher, soweit möglich, die päpstliche mit anderen Erfahrungen der Zeit vor der Einheit Italiens zu vergleichen. Den römischen Fall in den Gesamtkontext der Geschichte der richterlichen Institutionen einzubeziehen, bedeutet einerseits, das Thema der *Besonderheit* auf die ihm adäquate Dimension zurückzuführen, andererseits, zu diesem Thema Fragen zu formulieren, die, ungeachtet offensichtlicher Unterschiede, alle italienischen Staaten interessieren⁵⁾. In diesem Sinne bildet die Justiz (in Verbindung mit dem institutionellen und normativen Apparat, den Praktiken, der Rolle der öffentlichen Gewalt) ohne Zweifel ein privilegiertes Observatorium für die Dynamiken der Funktionsweise der Staatlichkeit und der Regierung.

II. Die napoleonische Herrschaft

Die Ereignisse im Justizbereich in den Jahren der napoleonischen Herrschaft richten unser Augenmerk auf ein Problem, das die gesamte von Bonaparte geschaffene Konstellation des europäischen Macht systems betrifft. Die Bedeutung des Uniformitätsprinzips und die geschickte Anwendung eines *Formats*, das – kleine, von kompatiblen

³⁾ Für eine allgemeine Einordnung und für die historisch-konzeptuelle Rekonstruktion sowie für eine zusätzliche Vertiefung vgl. *L. Mannori*, Giustizia e amministrazione tra antico e nuovo regime, in: *R. Romanelli* (Hrsg), *Magistrati e potere nella storia europea*, 1997, 39–65; *L. Mannori – B. Sordi*, Storia del diritto amministrativo, 2001; *L. Mannori – B. Sordi*, Giustizia e amministrazione, in: *L. Mannori – B. Sordi – M. Fioravanti* (Hrsg), *Lo Stato moderno in Europa. Istituzioni e diritto*, 2002, 59 ff.

⁴⁾ Es fehlen insbesondere Archivrecherchen zu den Richterprofilen, aber auch zur Justizadministration in ihrer organisatorischen und speziell peripheren Dimension: Das Ziel müsste sein, die tatsächlichen Gepflogenheiten und den Grad ihrer Umsetzung durch die Gerichtsordnungen zu rekonstruieren.

⁵⁾ Für die Bedeutung der vergleichenden Dimension im Rahmen der Untersuchung richterlicher Institutionen vgl. *P. Saraceno*, Storia della magistratura italiana. Le origini. La Magistratura del Regno di Sardegna, 1993, 6–8.

Bedingungen diktierte, lokale Anpassungen ausgenommen – ein einheitliches frankozentrisches System begründen konnte, stellen die grundlegenden Instrumente einer „Revolution des Rechts“⁶⁾ dar, die das Schicksal weiter Teile Kontinentaleuropas prägte. Die Übertragung des bürokratischen Modells der franko-napoleonischen Justizinstitutionen auf die römischen Staaten der *post diuturnas*⁷⁾ und der *longue durée* des „gerichtlichen Gewirrs“⁸⁾ vermittelt den Eindruck einer *tabula rasa* und des Beginns eines neuen, komplexen Wegs der Akkulturation der Justiz. Die, wenn auch nur vorübergehende Beseitigung aller päpstlichen Richterämter im Juni 1809, der gegenüber dem Klerus ausgesprochene Entzug „aller Rechte weltlicher Gerichtsbarkeit“ sowie die Trennung der richterlichen Funktionen von denjenigen der Verwaltung⁹⁾ sind unmissverständliche Zeichen einer tiefgreifenden Justizrevolution – zu der eine neue richterliche Akkulturation, unterschiedliche intellektuelle Paradigmen und eine andersgertete Verortung der Beziehung zwischen Politik und Justiz gehören¹⁰⁾ –, mit der man sich nach der Restauration auseinandersetzen musste.

Richter, Generalstaatsanwälte, Gerichtsschreiber und Strafverteidiger wurden allesamt vom Kaiser ernannt, mit Ausnahme der wählbaren Friedensrichter, die aber schliesslich von der römischen *Consulta* nominiert wurden. Das Mindestalter für die Ernennung schwankte zwischen dreissig und fünfundzwanzig Jahren, je nach Grad der Gerichtsbarkeit¹¹⁾. Ein Justizrat, bestehend aus konsistorialen¹²⁾ Anwälten wie Vincenzo Bartolucci oder Girolamo Bontadosi und aus Richter-Anwälten wie Tommaso Lamberti oder Vincenzo Trambusti, stand Dal Pozzo bei der Wahl der neuen Richter zur Seite¹³⁾. Dieser Augenblick ist wichtig, ua weil man, im Rahmen eines einheitlichen Plans, im Sommer

⁶⁾ L. Lacchè, *L'Europe et la Révolution du droit: brèves réflexions*, in: *Annales historiques de la Révolution française*, La Révolution et le droit 3, 2002, 153–169.

⁷⁾ Apostolische Verfassung, die in den Dekreten zur Gerichtsbarkeit mit einigen Neuerungen und praktikablen Lösungen aufwartet; vgl. D. Cecchi, *L'amministrazione pontificia nella prima Restaurazione (1800–1809)*, 1975, 52 ff; M. Mombelli *Castracane*, *Dalla Post Diuturnas del 30 ottobre 1800 al Motu Proprio del 6 luglio 1816: percorsi legislativi tra la prima e la seconda restaurazione*, in: *Le Carte e la storia* III, 1997, 146–161.

⁸⁾ Ich benutze die Terminologie von G. Santoncini, *Il groviglio giurisdizionale dello Stato ecclesiastico prima dell'occupazione francese*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* XX, 1994, 63–127.

⁹⁾ Vgl. P. Alvazzi del Frate, *Le istituzioni giudiziarie degli „Stati romani“ nel periodo napoleonico (1808–1814)*, 1990, 55 ff; ders., *Riforme giudiziarie e Rivoluzione francese*. Nota bibliografica sulla più recente storiografia, in: *Rivista di Storia del diritto italiano* LXIII, 1990, 459–469; ders., *La justice française en Italie. La politique judiciaire dans les départements italiens de l'Empire napoléonien*, in: *Justice et Institutions françaises en Belgique (1795/1815). Traditions et innovations autour de l'annexion*, 1996, 191–202.

¹⁰⁾ Vgl. A. Viggiano, *I tiranni de' tribunali e i filosofi legislatori. Magistratura e politica in età napoleonica: il caso veneziano*, in: *Romanelli*, wie Fn 3, 152.

¹¹⁾ Zu diesen Aspekten vgl. Y.-M. Bercé, *L'organisation judiciaire et le recrutement des magistrats dans les départements de l'Etat ecclésiastique (1809–1813)*, in: *Annuario dell'Istituto storico italiano per l'Età moderna e contemporanea* XXIII–XXIV, 1971–1972, 421–434.

¹²⁾ Über das mächtige und vielgestaltige Kollegium der Konsistorialanwälte siehe M. R. Di Simone, *La „Sapienza“ romana nel Settecento. Organizzazione universitaria e insegnamento del diritto*, 1980; für das 19. Jh: M. Mombelli *Castracane*, *La codificazione civile nello Stato Pontificio. I. Il progetto Bartolucci del 1818*, 1987; für die Grundzüge: G. Adorni, *Statuti del Collegio degli Avvocati Concistoriali e Statuti dello Studio Romano*, in: *Rivista internazionale di diritto comune* 6, 1995, 293–355.

¹³⁾ Zu den einzelnen Biographien siehe Alvazzi del Frate, *Le istituzioni*, wie Fn 9, 58–59.

1809 zur Ernennung der wichtigsten Richter schritt. Bekanntlich war die Wahl nicht einfach und „die Kriterien, die schliesslich die Auswahl der Consulta bestimmten, waren: Treue gegenüber dem neuen Regime, solides persönliches Vermögen, generelle Kenntnis des italienischen und französischen Rechts“¹⁴). Yves-Marie Bercé, Autor einer bahnbrechenden Untersuchung über die napoleonische Rekrutierung neuer Richter, legt dar, dass vor allem Advokaten, Prokuratoren und Notare (etwa zur Hälfte), Richter des ehemaligen Kirchenstaates (ca 1/4) und französische Richter (10%) gewählt wurden und dass sich darunter einige ehemalige Funktionäre der Römischen Republik (fast 20%) befanden¹⁵). Hinzu kommt eine weitere bedeutsame Tatsache: Eine äusserst geringe Anzahl römischer Persönlichkeiten wurde in die hohen Ämter erhoben, ganz zum Vorteil der „Fremden“. Der Kommissar Joseph Coffinhal, prominenter Richter des Kassationshofs, vom Grand Juge nach Rom geschickt, hätte den Rekrutierungsverfahren vorstehen sollen, erreichte aber die katholische Hauptstadt nach vollendeter Tat und stiess zudem noch auf den Widerstand der Consulta¹⁶). Coffinhal verfasste einen Bericht, der im April 1810 an den Justizminister gesandt wurde. Darin kritisierte er vehement den Grossteil der Entscheidungen der Consulta im Bereich der Justizpolitik, angefangen bei der übermässigen Präsenz der Piemonteser, die offensichtlich Dal Pozzo nahe standen, zum Nachteil der transalpinen Beamten¹⁷).

Die Umgestaltung des Justizsystems seit 1811¹⁸), mit der Schaffung der Reichsgerichte und dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, bot auch Gelegenheit für eine Säuberung der Richterschaft. Der daraus resultierende Personalmangel erschwerte die Besetzung der Richterämter. Man versuchte – einer allgemeinen Strategie folgend – die der Justiztradition des Ancien Regime nahestehenden Richter und Anwälte vermehrt miteinzubeziehen. Erneut bestimmte das „politische“ Kriterium die Rekrutierung der Richter, diesmal jedoch in einer ausdrücklich „konservativen“ Sichtweise: Als Gegenleistung für die Treue und für die Zustimmung zu einer bürokratischen und „exekutiven“ Logik der richterlichen Funktion gab das Regime der hohen Richterschaft das Gefühl der Zugehörigkeit und die zuvor abgeschafften Symbole, Ehren und Privilegien weitgehend zurück. Die antijustizielle Revolution hatte den natürlichen politischen Gehalt der Gerichtsbarkeit auf abstrakte „demokratische“ Weise umgewandelt; die „beendete“ Revolution stellte den Schein wieder her, jedoch in einem ganz anderen politisch-institutionellen Rahmen.

Die napoleonische Zeit liess für immer den für das Ancien Regime typischen Horizont der „Justizobrigkeit“ hinter sich und vermachte der späteren Zeit ein eigenes bürokratisches, zentralisiertes, uniformes und hierarchisiertes Modell der Rechtspflege, ein neues System von Beziehungen zwischen der Richterschaft und dem Staat¹⁹), das die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in einem Grossteil Europas nachhaltig prägte. Allerdings, sofern sich der „Beruf des Richters“ veränderte, war dies nicht nur der Regelung

¹⁴) Ebda, 63.

¹⁵) Für die Daten siehe Bercé, wie Fn 11, 425.

¹⁶) Daran erinnert Alvazzi del Frate, *Le istituzioni*, wie Fn 9, 65–66.

¹⁷) Für die Rekonstruktion dieser Angelegenheit vgl ebda, 65–66, und Rapport sur l'organisation judiciaire des Etats Romains, ebda, 193–213.

¹⁸) Für die Ernennung der Richter im Juli 1811 nach den erfolgten Reformen siehe ebda, 171 ff.

¹⁹) Für eine Synthese der wichtigen Eigenschaften vgl M. R. Ferrarese, *Magistratura e Stato nel modello napoleonico*, in: *Materiali per una storia della cultura giuridica XII*, 1982, 463–475.

des Status zu verdanken, sondern ebenso sehr den tiefgründigen Veränderungen des juristisch-institutionellen Gesamtkontextes. Falls dieser Kontext einmal modifiziert oder abgeschafft wurde, riskierte der kurze Lauf des richterlichen Status wieder von vorn beginnen zu müssen.

III. Die Reformen von Kardinal Consalvi

Die Reform Consalvis vom 6. Juli 1816 ist zu einem beträchtlichen Teil der Reorganisation der päpstlichen Justiz gewidmet. Das im Vorwort zum *Motu Proprio* von Pius VII. formulierte politische Programm der „administrativen Monarchie“, das auf den Prinzipien der Einheit und der Uniformität beruhte, findet nur eine beschränkte Umsetzung. Entgegen den wohlgemeinten reformatorischen Absichten von Consalvi und seiner engsten Mitarbeiter verhinderte die Wiederherstellung der fundamentalen Prinzipien der päpstlichen Verfassungsordnung einen Eingriff in einige der strategischen Punkte, die zur Basis der geplanten Justizreform gehörten. Die fehlende Trennung der Justizgewalt von der politisch-administrativen Gewalt, vor allem im Bereich des Strafrechts, zog eine wichtige Trennungslinie. Ebenfalls bedeutsam war die Wiederherstellung des strukturellen Dualismus zwischen der „hohen“, privilegierten und „verwickelten“ Justiz, die in und von der Hauptstadt aus beinahe ausschliesslich vom Klerus ausgeübt wurde, und der territorialen Justiz, die, ob schon auf einige Prinzipien der Einheit und, teilweise, der Uniformität zurückgeführt, mehrheitlich von Laien ausgeübt wurde (auch wenn der, die politische Souveränität des Staates repräsentierende Delegierte den Strafgerichten vorstand, Art 77). Die Projekte und die Debatten²⁰⁾ von 1816 offenbarten zweifellos die Sorge um eine Reform, die kaum beruhigend sein konnte in Bezug auf die „Mittel“, dh in Bezug auf die menschlichen, finanziellen und kulturellen Ressourcen für eine funktionierende, neue Justizordnung. Da man nicht, oder nur beschränkt, auf das Personal Napoleons zurückgreifen konnte, sei es, weil es mehrheitlich „fremd“ war, sei es aus offensichtlich politischen Gründen, stand das Problem der Rekrutierung und insbesondere der Qualität des Personals hinsichtlich Professionalität und Verantwortlichkeit im Vordergrund. Das sicher nicht uneigennütziges Urteil von Coffinhal über die römischen Richter war nicht ermutigend. Es stellte sich zweifellos das, für die Staatsentwicklung in gewisser Hinsicht entscheidende strategische Problem der Schaffung eines „zivilen“, in seiner Zahl und in den Karrieremöglichkeiten beschränkten Beamtenstandes, dem die territoriale Justizverwaltung und insbesondere die Kriminaljustiz hätten anvertraut werden sollen²¹⁾.

Vergleicht man einige der innerhalb der *Congregazione Economica* erstellten Projekte zur Gerichtsorganisation, so sieht man, zumindest für das hier interessierende Thema, dass die Reform von Consalvi deren Prinzipien nur partiell aufnahm: Man denke etwa an die Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramtes, des Amtes des Rechtsassessors oder des Strafverteidigers, an die natürlichen und politischen Unvereinbarkei-

²⁰⁾ Für diese entscheidende Phase der Staatsreform und insbesondere für die Kriminaljustiz vgl. *G. Santoncini, Sovranità e giustizia nella Restaurazione pontificia. La riforma dell'amministrazione della giustizia criminale nei lavori preparatori del Motu proprio del 1816*, 1996.

²¹⁾ Ebda, 29 ff.

ten, an den rechtlichen Status, an die Straftaten zur Sanktionierung der Verhaltensweisen der Richter gegenüber der Justizverwaltung oder an das Institut der Aufsicht²²⁾.

Auf die schliesslich getroffene Lösung haben zweifellos die politischen Widerstände gegen das von der Entourage von Consalvi ausgearbeitete Projekt eingewirkt, aber auch das Bewusstsein einer starken Differenz zwischen der Realität und der reformerischen Idee. Das Motu Proprio vom 6. Juli 1816 bekundet grosse Mühe bei der Errichtung einer organischen Ordnung. Die Bestimmungen über die „Ernennung“ und über die „Qualität“ der Richter sind im 2. Titel enthalten, der der Organisation der Zivilgerichte gewidmet ist. Die Ernennung steht dem Herrscher zu (Art 67). Um, innerhalb der Delegationen, als Richter an einem erstinstanzlichen Gericht amtieren zu können, muss man einige Bedingungen erfüllen: mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, über einen Studienabschluss verfügen, mindestens drei Jahre forensisch tätig gewesen sein, von ehrlicher Geburt sein und über einen tadellosen Leumund verfügen. Die stellvertretenden Richter können jünger sein (einundzwanzig Jahre) und müssen über keinen Studienabschluss verfügen (Art 68). An den Appellationsgerichten liegt die Zugangsschwelle bei dreissig Jahren und man muss mindestens fünf Jahre lang praktiziert haben (Art 69).

Das Prinzip des fixen und „angemessenen“ Honorars für die Richter und die Aktuare wird eingeführt (Art 70)²³⁾. Der Delegierte ernennt die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher „unter Mitwirkung des Gerichts und der Gouverneure, bei welchen sie beschäftigt werden, und hält mit dem Staatssekretariat Rücksprache über die von ihnen gemachten Ernennungen“. Die Gerichte haben die Disziplinargewalt über die Gerichtsvollzieher und „setzen unverzüglich den Delegierten in Kenntnis, der über die Absetzung und die definitive Ersetzung entscheidet“ (Art 70)²⁴⁾.

Das Motu Proprio von Pius VII., auch wenn es nur beschränkt die wichtigen Anweisungen aus den Vorarbeiten übernimmt, stellt einen Fixpunkt²⁵⁾ für die päpstliche Justizentwicklung dar. Das Motu Proprio von Leon XII. vom 5. Oktober 1824 stellt, auch wenn es einige Prinzipien bestätigt (Art 75 ff), keine Weiterentwicklung dar.

IV. „In diesem unserem väterlichen Regime“

Man muss die komplexen und kontroversen reformatorischen Dynamiken der frühen 1830er Jahre abwarten, um wichtige Entwicklungselemente zu finden. Es ist kein Zufall, dass im Memorandum der Minister der Fünf Mächte (25. Mai 1831) die Gerichtsverfassung als einer der zu reformierenden Bereiche bezeichnet wurde. „Zweitens: Über die generelle Zulassung der Laien zu allen administrativen und richterlichen Ämtern. Die-

²²⁾ Ebda, 99, und für das Projekt 163 ff.

²³⁾ „Die Regierung übernimmt die Bürde eines angemessenen monatlichen Honorars für die oben genannten Gouverneure, Prozessführer, Kanzler und andere Richter, jedoch bleibt es verboten sich von den Produkten der Sporteln und der Kriminaluntersuchungen zu bedienen, die von denselben erhoben werden und dem Hochwürdigem Schatzmeister vorzulegen sind“ (Art 85).

²⁴⁾ Zur Disziplinargewalt im Kriminalbereich vgl Art 94; zu den Prokuratoren und Strafverteidigern vgl den Verweis auf Art 244.

²⁵⁾ Ganz allgemein wurde festgestellt, dass „das Dokument die Achse blieb, die nach den revolutionären Ereignissen für die Existenz des Kirchenstaates massgeblich wurde und dass dieses Dokument den fortschrittlichsten Rahmen lieferte zur Lösung der anstehenden Probleme“; *M. Caravale – A. Caracciolo, Lo Stato pontificio da Martino V a Pio IX, 1978, 594.*

selben Verbesserungen umfassen wohl in erster Linie das Justizsystem und dasjenige der städtischen und provinziellen Verwaltung. Bezüglich der Gerichtsordnung scheint es, dass die interne Umsetzung und die nachfolgende Entwicklung der Versprechungen und Prinzipien des *Motu Proprio* von 1816 sicherere und effizientere Mittel zur Verfügung stellen, um den allgemeinen Klagen über diesen so bedeutenden Teil der gesellschaftlichen Organisation entgegenzutreten²⁶). Der Zugang der Laien und die strikte Anwendung der Prinzipien von Consalvi scheinen die zwei grundlegenden Leitlinien zu sein.

An dieser Stelle kann ich ein Thema nicht vertiefen, das für die Konfiguration eines „Modells“ der Justizverfassung von grosser Bedeutung ist: Ich kann nur – gerade auf dem von mir bevorzugten Gebiet des Strafrechts – auf die rechtlich-institutionelle Struktur hinweisen, die sich aus einem Normenkomplex ergibt, zu dem die Strafprozessordnung von 1831, das Reglement über Delikte und Strafen von 1832 und die unzähligen weiteren Anwendungsbestimmungen gehören. Das Adjektiv „organisch“ bezieht sich im Übrigen, wie betont wurde, à la française auf die Disziplin der Gerichtsverfassung, die im Wesentlichen im Reglement enthalten ist²⁷). Die Physiognomie und der Status des Richters müssen im Bewusstsein betrachtet werden, dass der normative Kontext und folglich das strafprozessuale „Modell“ sehr stark die Wesensart und die Handlungsweisen der Richter und allgemein des Gerichtspersonals beeinflussen: Das betrifft nicht nur die Gerichtsakten im engeren Sinne, sondern auch die Haltungen, die Verhaltensweisen und die Sensibilitäten, die ganz konkret die richterliche Tätigkeit beeinflussen können. Eine bestimmte Reglementierung der Kompetenz und der Gerichtsbarkeit wirkt sich unmittelbar auf die Position und auf das „Prestige“ aus. So werden etwa die Regeln über den „Ausstand“ der Richter stark auf die Disziplinierung einwirken. Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, müsste eine vollständige Analyse der Regelungen durchgeführt werden, was an dieser Stelle nicht möglich ist²⁸).

Wenn man sich auf das reglementarische Profil der Gerichtsordnung beschränkt, stellt man fest, dass es bis 1834 weitgehend uneinheitlich ist²⁹). In Anlehnung an die „Systematik“ des Textes von Consalvi³⁰) werden im Organischen Reglement zur Administra-

²⁶) Zur ablehnenden Aufnahme durch den Papst, vgl. ebda, 634.

²⁷) E. Dezza, Il modello nascosto. Tradizione inquisitoria e riferimenti napoleonici nel regolamento organico e di procedura criminale del 5 novembre 1831, in: I Regolamenti penali di Papa Gregorio XVI per lo Stato pontificio (1832), 1998, XCVII.

²⁸) Für einen Überblick vgl. den Sammelband von S. Vinciguerra (Hrsg.), zum Nachdruck der: Regolamenti penali di Papa Gregorio XVI per lo Stato pontificio (1832), 1998, XCVII; vgl. auch N. Contigiani, Il processo penale pontificio tra ancoraggi inquisitori e spettro riformista 80, in: Rivista di storia del diritto italiano (1831–1858), 2007, 189–314.

²⁹) Für weitere Hinweise vgl. F. Bartocchini, Lo Stato pontificio, in: Amministrazione della giustizia e poteri di polizia dagli Stati preunitari alla caduta della Destra. Atti del LII Congresso di storia del Risorgimento italiano. Pescara, 7–10 novembre 1984, 1986, 376.

³⁰) Im Übrigen wird die Kontinuität in der Präambel des Ediktes betont: „Die Heiligkeit unseres Herrn hat ihre väterliche Fürsorge auf die Justizadministration gerichtet. Den Spuren der Gerichtsverfassung S.H. Pius VII. mit seinem *Motu proprio* vom 6. Juli 1816 folgend, beabsichtigte Sie diese Institutionen mit Hilfe neuer Massnahmen zu verbessern, soweit dies in menschlichen Angelegenheiten überhaupt möglich ist, und den Streitparteien, mit geringstem Aufwand, gerechte Urteile zu gewährleisten.“

tion der Ziviljustiz, von Gregor XVI. mit Edikt vom 5. Oktober 1831 erlassen, einige Bestimmungen in Erinnerung gerufen, wie das Prinzip der herrschaftlichen Wahl des Justizpersonals durch das Staatssekretariat (§ 75 Generelle und Übergangsbestimmungen), die Voraussetzungen des Alters und des akademischen Grades (§ 76) und der feste Lohn (§ 77). Im Jahre 1831 wird dem Delegierten das Recht (das im Edikt von Consalvi noch als Pflicht ausgestaltet war) erteilt, den Vorsitz bei den Kriminalgerichten zu führen, ohne aber über ein Stimmrecht zu verfügen. „Auf diese Weise“, kommentiert Farini, „kann die politische Gewalt mit ihrer Anwesenheit und mit ihrem Wort auf das Gewissen der Richter Einfluss nehmen“³¹).

Das Reglement über die Disziplin der Richter und der Gerichte und über die Gerichtsgebühren vom 15. November 1831 behält, trotz einiger Änderungen und Ergänzungen, die Grundzüge des Disziplinarreglements von Pius VII. (27. Januar 1818³²) bei. Es fixiert die hierarchische Abfolge und die Unterordnungsbeziehungen³³ (auch für die Regelung der Bewilligungen)³⁴ bei der Ausführung von Anordnungen und Gesetzen der Justizverwaltung. „Dem Kardinal Staatssekretär steht es zu, die Richter und Gerichtspräsidenten zu sich zu rufen, damit diese Rechenschaft über ihr Handeln ablegen, sie von ihren Funktionen zu suspendieren und ihnen das monatliche Gehalt vollständig zu entziehen“ (§ 4, Teil I, Disziplin, Einleitungsbestimmungen). Des Weiteren wird – ein Zeichen der Schwierigkeiten beim Verändern alter Verhaltensweisen – das Verbot erwähnt, Gerichtsgebühren zurückzuhalten oder Geschenke und Sporteln einzufordern (Teil II, Gerichtsgebühren, Einleitungsbestimmungen).

Mit dem Reglement, das von Gregor XIV. mit Motu Proprio vom 10. November 1834 erlassen wird, kommt es dann zur Bildung eines kleinen, aber bedeutenden Corpus von Regeln (2. Titel, Über die Disziplin der Richter und der Gerichtsbeamten). Die Disziplinargewalt im Bereich der Justizverwaltung ist der Regierung vorbehalten, die diese Gewalt bei internen Staatsangelegenheiten durch den Kardinal Staatssekretär ausübt (§ 97). Nicht nur werden die Grundsätze des Disziplinarrechts bekräftigt, sondern es werden auch weitere Bestimmungen erlassen zu den Disziplinarstrafen (einfache Verwarnung, schwerwiegender Verweis, Suspension, Absetzung), den Auswirkungen (§§ 101–102), den Zuständigkeiten (§§ 103–104), den Bewilligungen (§§ 106–108)³⁵,

³¹) Zum Edikt vom 5. Juli 1831 siehe *L. C. Farini*, *Lo Stato romano dall'anno 1815 al 1850 I*, 1853, 135.

³²) *Collezione di pubbliche disposizioni emanate in seguito del Moto proprio di N.S. Papa Pio Settimo in data de' 6 luglio 1816. Sulla organizzazione dell'amministrazione pubblica*, 1818.

³³) Teil I, Disziplin, Einleitungsbestimmungen, §§ 2–3.

³⁴) Ein Kreisschreiben vom 19. Januar 1832 legt fest, dass die Gouverneure und die Einzelrichter etwelchen Ranges oder Namens sich nicht von ihrer Residenz entfernen dürfen, ohne die Erlaubnis des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts und des Präsidenten der zugehörigen Provinz. „... die Heiligkeit unseres Herrn, welche die doppelte Vertretung von Gerichts- und Regierungsbeamten, von denen sie eingesetzt werden, anerkennt, hat verfügt, dass sowohl die eine als auch die andere Erlaubnis unentbehrlich sind...“; in: *Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio V, Giudiziario, Polizia e corpo de'vigili*, 1835, 398.

³⁵) Das Kreisschreiben vom 24. Oktober 1836 regelt detailliert die Strafen, denen „jeder Richter oder Beamte, wenn er sich ohne die nötige Erlaubnis von seiner Residenz oder von seinem Büro entfernt“ unterworfen ist (*Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio V, Giudiziario, Polizia e corpo de'vigili*, 1836, II). Die Busse besteht im Verlust des Soldes für die Zeit der ungerechtfertigten Absenz. Die willkürliche Entfernung vom Arbeits-

den Unvereinbarkeiten³⁶), den Kollegien (§ 110), den Präsidialämtern (§§ 111–112), den Rangordnungen (§ 113), den Vorrangstellungen und Positionen bei öffentlichen Zeremonien (§§ 114–116), der Kleidung (§§ 117–118)³⁷), den Voraussetzungen des Alters und des akademischen Titels³⁸) und schliesslich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 120). Ein weiteres Edikt vom Dezember 1834 regelt auch noch die Ausbildung auf den verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit.

Vergleicht man nun die Bestimmungen, die vom Pontifikat Pius VII. bis zur Anfangsphase des Pontifikats von Gregor XIV. das Disziplinarrecht bilden, so kann man eine erste „Bilanz“ ziehen: Die Richter sind von der Regierung ernannte Beamte und unterstehen der hierarchischen Kontrolle und der Disziplinargewalt des Staatssekretärs für innere Angelegenheiten. Sie müssen in der Regel bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Alter, Ausbildung), sind Unvereinbarkeitsbestimmungen unterworfen, werden vollständig von der Regierung entlohnt und müssen sich gewissen Ordnungsprinzipien des Rangs, der Stellung und des Vorrangs unterwerfen. Es besteht also ein einheitlicher Status der mehrheitlich weltlichen Provinzialrichter (mit einigen Auswirkungen auf das römische System), eine begrenzte Aufstiegsmöglichkeit und eine teilweise bürokratisierte Struktur.

In diesem Kontext ist es nicht überraschend, dass ein Kreisschreiben aus dem Jahr 1835 (Nr 38981)³⁹), vom damaligen Staatssekretär Gamberini erlassen, ein System statistischer Erhebungen einführt, „um den Zustand aller Richter und aller Gerichtsbeamten auf der Grundlage von Blättern wie dem hier vorliegenden zu besitzen, so dass dieser Zustand mit geregelter Einheitlichkeit gebildet werden könne“. Die Formulare enthiel-

platz ist im Kreisschreiben vom 21. März 1846 verankert, das dieses Verbot wiederholt (ebda, 1845–46, 160).

³⁶) „Die Ämter der Richter, der Amtsrichter in den Gerichten, des Präsidenten oder Vize-Präsidenten sind mit denen des Anwaltes, Staatsanwaltes oder Notars unvereinbar“ (§ 109).

³⁷) Die Kleidung musste mit dem Kreisschreiben vom 15. März 1817, bestätigt am 10. Februar 1832, übereinstimmen. Das Kreisschreiben vom 28. September 1833 (wiedergegeben in: *G. Leti, Roma e lo Stato pontificio dal 1849 al 1870. Note di storia politica I, 1909, 206*) hat die Kleiderordnung der Richter erneut festgelegt, in: *Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio V, Giudiziario, Polizia e corpo de'vigili, 1835, 594.*

³⁸) „Niemand darf das Amt des Gouverneurs, des Assessors oder des Richters ausüben, wenn er nicht das Mindestalter von fünfundzwanzig Jahren erreicht und den Grad des Lizentiats erworben hat. Derselbe Rang und dasselbe Alter werden für die stellvertretenden Richter vorausgesetzt. Die Präsidenten, Vize-Präsidenten und die Richter der Zivilgerichte und der Appellationsgerichte, die Präsidenten oder die rechtsgelehrten Richter der Handelsgerichte müssen dreissig Jahre alt sein und den Dokortitel im weltlichen und kanonischen Recht erlangt haben: diese Bestimmung ist den Richtern des Gerichts vom Kapitol, den Beisitzern und den Ratsmitgliedern der Zivilversammlung des A.C. gemeinsam.“ (§ 119). In Abweichung dieser Bestimmung mussten die Suppleanten nicht über die Lizenz verfügen, so die *Circolare della Segreteria di Stato per gli affari di Stato interni ai Presidi delle provincie, colla quale si danno nuove istruzioni sulle nomine de' supplenti agli assessori, governatori, ed altri giudicanti, 30. April 1835, in: Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio I, Giudiziario, Polizia e corpo de'vigili, 1835, 233.*

³⁹) An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass man seit 1831 einen Zensus des Gerichtspersonals vorsieht: *Circolare della Segreteria di Stato, colla quale si accompagna la trasmissione del nuovo regolamento organico dei tribunali civili, e si aggiungono alcune istruzioni relative alla giudicatura ...*, 8. Oktober 1831, *T. Card. Bernetti, in: Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio V, Giudiziario, Polizia e corpo de'vigili, 1835, 52.*

ten Daten zum Wohnsitz, zur Qualität der Richterschaft und ihrer Amtsstellung, zu den früheren Ämtern und zum Monatslohn.

Damit wurde seit der Mitte der 1830er Jahre ein Kontroll- und Bewertungssystem für das gesamte Justizpersonal eingeführt. 1841 wurde nochmals daran erinnert, dass „in allen Provinzen des Kirchenstaates die höchst eminenten Herrschaften Kardinäle Legaten und die Delegierten Prälaten, auch analog zur Bestimmung von Art 6, I. Titel des Ediktes vom 5. Juli 1831, sowohl über die Amtsführung der Richter und der Gerichte und der ihrer Zuständigkeit unterworfenen Minister wachen müssen als auch über die rasche, ordnungsgemäße und unparteiische Rechtspflege; zu diesem Zweck sollen sie sich an die Gerichtsvorsitzenden, die Richter, Assessoren und Gouverneure halten und sich auch der Hilfe der Fiskale oder anderer vertrauenswürdiger Personen bedienen: Dabei soll klar sein, dass sie sich weder direkt noch indirekt in die Beurteilung der Rechtsfälle, die den Gerichten vorgelegt werden, einmischen dürfen. Sie müssen dem Kardinal Staatssekretär für interne Angelegenheiten monatlich (und wenn nötig auch häufiger) über alle Notsituationen Bericht erstatten und dabei die als notwendig erachteten Einzelmassnahmen oder Regeln vorschlagen“⁴⁰⁾).

Wenn wir die Grenzen des Kirchenstaates überschreiten, um weitere Erfahrungen zu beobachten, so werden wir feststellen, dass der Kirchenstaat einigen der Grundsätze folgte, die in den damaligen italienischen Gerichtsverfassungen galten. Wenn man in Italien an die Richterschaft denkt, so betrachtet man in der Regel die savoyische Erfahrung und insbesondere die Gesetze (Siccardi und Rattazzi) und die entsprechenden Debatten der 1850er Jahre, als es darum ging, die albertinische Verfassung umzusetzen. Aber man darf nicht vergessen, dass vor 1848 und vor allem vor dem Gesetz Siccardi von 1851⁴¹⁾ (das eine erste wichtige Umsetzung der verfassungspolitischen Debatte über Unabsetzbarkeit, Karriere und Disziplin darstellt) die Situation in Sardinien nicht viel anders war. Im Piemont hatte man auch mit einem manchmal sehr tiefen Ausbildungsniveau Zugang zu den kleineren Lokalgerichten (vom Friedensrichter der napoleonischen Zeit bis zu den Bezirksrichtern der Restauration), mitunter auch in Anbetracht der Tatsache, dass diese als hybride Figuren, die nur partiell „gerichtliches“ Organ waren, wahrgenommen wurden. Erst das Edikt vom

⁴⁰⁾ Art I, Kreisschreiben vom 10. Juli 1841, Nr. 16995; das Kreisschreiben enthält einige Massnahmen um das Verfahren für weniger komplizierte Rechtsfälle abzukürzen (*Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio* V, Giudiziario, Polizia e corpo de'vigili, 1841, 88).

⁴¹⁾ Vgl. *M. D'Addio*, *Politica e magistratura (1848–1876)*, 1966, 3–60; *P. Marovelli*, *L'indipendenza e l'autonomia della magistratura italiana dal 1848 al 1923*, Einleitung von *G. Maranini*, 1967, 36 ff; für die Analyse der parlamentarischen Debatte, der politischen Positionen und der ideologischen Ansichten zur Justizreform siehe ausführlich *P. Piasenza*, *L'irresponsabilità politica della magistratura nello Stato liberale. Il Piemonte e lo Statuto (1848–1851)*, in: *Materiali per una storia della cultura giuridica* V, 1975, 568 ff; *A. Giuliani – N. Picardi*, *La responsabilità del giudice: dallo Stato liberale allo Stato fascista*, in: *L'educazione giuridica*, III. *La responsabilità del giudice*, 1978, 511 ff; *Saraceno*, wie Fn 5, 97 ff, für eine vollständige und ausgewogene Rekonstruktion der Gründe und der Eigenheiten der savoyischen Legislation der Mitte des 19. Jh; *A. Gustapane*, *L'autonomia e l'indipendenza della magistratura ordinaria nel sistema costituzionale italiano. Dagli albori dello Statuto albertino al crepuscolo della Bicamerale*, 1999, 1–9; *C. Castellano*, *Tra Francia e Italia. L'ordinamento giudiziario della Restaurazione in Piemonte e nelle Due Sicilie*, in: *Romanelli*, wie Fn 3.

27. September 1822 führte ein staatliches Lohnsystem, eingeteilt nach vier Judikaturklassen, ein⁴²). Die minimal entlohnten Lokalrichter konnten bis 1859 weiterhin die Funktion von Rechtsbeiständen ausüben⁴³). Auch die Richter der Präfekturgerichte oder erster Instanz wurden hierarchisch auf der Grundlage wesentlicher Lohnunterschiede organisiert. „Die piemontesischen Bezirksrichter – denen die Kreisrichter im Reich beider Sizilien entsprachen – hatten nur geringe Aufstiegsmöglichkeiten. Sie bildeten eine eigene Sektion im Rahmen eines Systems, das die Karrieren in drei Stufen einteilte: lokal, erstinstanzliche Gerichte und Senate, die als die tatsächliche Dritte Gewalt im Reich galten. Eine Struktur, die einem lokalen Richter wenig Aufstiegschancen bot“⁴⁴).

Man muss feststellen, dass die Ergebnisse der Restauration, trotz der gemeinsamen französischen Matrix, unterschiedlich waren: Im Piemont entschied man sich kurzerhand (Edikte von 1814) für die Abkehr vom napoleonischen „Modell“ (nicht ohne Vermischungen im Jahr 1822), im Königreich beider Sizilien schuf man eine Gerichtsverfassung ohne einen eigentlichen Bruch mit der Vergangenheit. Das organische Gerichtsverfassungsgesetz von 1817 (nach dem Muster des Gesetzes von 1808) stellt höchstwahrscheinlich den bedeutendsten normativen Eingriff des 19. Jahrhunderts dar, zumindest bis zu den Gesetzen der 1850er Jahre. Das sizilianische Modell ist, trotz seinen Beschränkungen, das organischste und vollständigste. Die Richter, vom Finanzministerium entlohnt (ausgenommen die Kreisrichter, die von den Gemeinden bezahlt sind), werden auf Antrag des Staatssekretärs, seinerseits Justizminister, vom König ernannt. Sie sind nach drei Jahren einwandfreier Amtsführung dem Prinzip der Unabsetzbarkeit (im Dienstrang) unterstellt (Art 203), jedoch mit der Möglichkeit „versetzt“ zu werden (Art 204)⁴⁵) und unter der ständigen Aufsicht der Staatsanwälte. Um ein Richteramt auszuüben, wird ein Studienabschluss vorausgesetzt. In Tat und Wahrheit machten die starke praktische Dimension, die Rolle der Privatschulen⁴⁶) und die Krise des universitären Systems aus dem Studienabschluss eine eher formelle als substanzielle Angelegenheit⁴⁷). Die Kollegialrichter werden entweder von der Regierung ausgesucht oder durch eine Art Referendariat (seit 1823 in der Form eines „Lehrgangs der prak-

⁴²) Zum Entlohnungssystem der savoyischen Justiz siehe *C. Dionisotti*, *Storia della magistratura piemontese* II, 1999, 111 ff; und vor allem *Saraceno*, wie Fn 5, 41–42. Das Sportelsystem blieb in Sardinien jedoch das ganze Jahr 1848 über bestehen (ebda, 49).

⁴³) *Marovelli*, wie Fn 41, 14.

⁴⁴) *Castellano*, wie Fn 2, 167–168; *Piasenza*, wie Fn 41, 546 ff; zu den 1848 entstehenden „Forderungen“ der schlecht bezahlten, von der ungewissen Karriere und vor allem vom Zugang zu den höheren Gerichten weitgehend ausgeschlossenen Bezirksrichter siehe *M. Battaglini*, *Notizie di alcuni documenti inediti sull'ordinamento giudiziario piemontese*, in: *Amministrazione della giustizia e poteri di polizia*, wie Fn 29, 409–424; die albertinische Verfassung weitete das Prinzip der Unabsetzbarkeit nicht auf die Bezirksrichter aus.

⁴⁵) *Giuliani – Picardi*, wie Fn 41, 510–511.

⁴⁶) Vgl *A. Mazzacane*, *Pratica e insegnamento a Napoli: l'istruzione giuridica a Napoli nel primo Ottocento*, in: *A. Mazzacane – C. Vano* [Hrsg.], *Università e professioni giuridiche in Europa nell'età liberale*, 1994, 77–113 (in erweiterter Fassung: *A Jurist for united Italy: the training and culture of Neapolitan lawyers in the nineteenth century*, in: *M. Malatesta* [Hrsg.], *Society and the Professions in Italy 1860–1914*, 1995, 80–110); für den sizilianischen Fall siehe *V. Calabrò*, *Università e scuole private nella Sicilia dell'Ottocento*. In margine ad una documentazione archivistica, in: *Annali di storia delle Università italiane* 5, 2001, 193–212.

⁴⁷) *Castellano*, wie Fn 2, 206 ff.

tischen Jurisprudenz“ vorgesehen) rekrutiert. Dieses Referendariat findet bei der Staatsanwaltschaft statt und steht wohlhabenden jungen Männern aus gutem Haus offen. Von Interesse ist auch die ebenfalls 1817 erfolgte Einführung eines öffentlichen Auswahlwettbewerbs für den Zugang zu den Ämtern des Kreisrichters und des Gerichtskanzlers. Diese Art der Rekrutierung konnte auch für Kollegialrichter verwendet werden⁴⁸). Der Regierung, die für die Ernennung der Prüfungskommission zuständig war, verblieb allerdings die Befugnis zur Absetzung derjenigen, die wegen der bekleideten Ämter, der ausgeübten Berufe oder ihrer Schriften als rechtskundig galten. Darüber hinaus muss man nicht vergessen, dass die nach 1821 vorgenommenen Säuberungen (die „Wahl“) die Gesamtstruktur der Reichsjustiz teilweise verändert hatten und dass erst 1831, mit der Thronbesteigung von Ferdinand II., einige wichtige Wiedereingliederungen vorgenommen wurden. Man rief mit Entschiedenheit eine neue und vollständige „Wahl“ der Richter der Hauptstadt und der Provinzen ins Leben, ausgehend von „den Parametern der Ausbildung, der Effizienz und der Sittlichkeit“⁴⁹). Auch nach 1831 bildete die Frage des Status der Richter im Königreich beider Sizilien den Gegenstand von Reformprojekten und wichtigen Debatten. Man versuchte, allerdings erfolglos, ein effizienteres Kontroll- und Rügesystem zu schaffen, indem man ein Disziplinarverfahren einführte, das dem Justizminister unterstand und dessen Durchführung dem Obersten Gerichtshof anvertraut wurde. Es mangelte auch nicht an Stellungnahmen der Richter über die entwürdigende Situation ihres Standes und über die Gefahren königlicher Eingriffe, die zu einer Herabsetzung der Richterschaft führen würden. Ferdinand II. erliess 1838 das „Reglement über die Prüfung derjenigen, die Richterämter anstreben“; mit dem Ziel, einen Richtertypus zu schaffen, der ständig überwacht, aber auch besser ausgebildet sein sollte⁵⁰).

Im Kirchenstaat waren, wie vorhin dargelegt, seit 1816 Altersgrenzen, Studienabschluss und der Grundsatz des festen Gehalts vorgesehen; ausserdem wurde 1834 die Justizorganisation verfestigt. Auch die Einführung der statistischen Erhebungen glich den Kirchenstaat den soeben erwähnten Erfahrungen des Königreichs beider Sizilien⁵¹) und

⁴⁸) Wichtig sind die Beobachtungen von *F. Mastroberti*, *Tra scienza e arbitrio. Il problema giudiziario e penale nelle Sicilie dal 1821 al 1848*, 2005, 222 ff; zur Entwicklung des Wettbewerbssystems und zu den Fortschritten siehe *Castellano*, wie Fn 2, 211 ff; *Castellano*, *Tra Francia e Italia*, wie Fn 41, 131 ff; für die Wandlung der monokratischen Justiz auf Gemeinde- und Bezirksebene zwischen dem französischen Jahrzehnt und der Restauration siehe *F. Mastroberti*, *Codificazione e giustizia penale nelle Sicilie dal 1806 al 1820*, 2001, 232–245; *A. De Martino*, *Giustizia e politica nel Mezzogiorno, 1799–1825*, 2003, 222 ff; ausführlich zur Reichsordnung *G. Landi*, *Istituzioni di diritto pubblico del Regno delle Due Sicilie (1815–1861)*, 1977, 841 ff; für die normativen Texte von 1817 siehe *N. Picardi – A. Giuliani* (Hrsg), *L'ordinamento giudiziario I*, 1985.

⁴⁹) Die ganze Angelegenheit wird dargestellt bei *Mastroberti*, *Tra scienza e arbitrio*, wie Fn 48, 226; im Rahmen der bourbonischen Erfahrung (wie auch generell bei anderen zeitgleichen Gerichtssystemen) darf die Abweichung zwischen der Justizordnung und der doppelten Legalitätsebene, die auf den Kodifikationen von 1819 und auf der Ansammlung von Dekreten, Erlassen und Reglementen zum Justizwesen beruht, nicht vergessen gehen. Es handelt sich um ein „déalage“, das stark auf die Funktionsfähigkeit der prozessualen und verfassungsmässigen Garantien einwirkt. Zu diesem Aspekt siehe va *F. Mastroberti*, *Dibattimento e libero convincimento del giudice nel Mezzogiorno borbonico*, in: *F. Mastroberti – M. Miletta* (Hrsg), *Riti, tecniche, interessi. Il processo penale tra Otto e Novecento*, 2006, 135–161.

⁵⁰) Für Hinweise *Mastroberti*, *Tra scienza e arbitrio*, wie Fn 48, 262 ff.

⁵¹) Zum sizilianischen System siehe *Castellano*, wie Fn 2, 292 ff; und vor allem *Mastroberti*, *Tra scienza e arbitrio*, wie Fn 48, 239 ff.

des Königreichs Sardinien an, indem dem Staatssekretär ein wichtiges Überwachungs- und Kontrollinstrument zur Verfügung gestellt wurde, was auch eine „Autobiografie eines Standes“⁵²⁾ erzeugte.

Auch das bedeutsame Problem der Existenz zweier richterlicher Subsysteme, desjenigen der römischen Gerichte (das zwar zum Teil „rationalisiert“ wurde, aber noch immer Erbe der Tradition des Gerichtsgewirrs des Ancien Regime war) und desjenigen der Peripherien, kann meines Erachtens in einen grösseren Kontext gestellt werden. Man wird freilich sagen können, dass die päpstliche Gerichtsverfassung stark an die allgemeine Struktur des Kirchenstaates angelehnt war, mit ihrer grundlegenden Trennung zwischen den vom Klerus monopolisierten Regierungs- und politisch-administrativen Funktionen (die Justiz miteingerechnet) auf der einen Seite⁵³⁾ und der Verwaltungstätigkeit (insbesondere auf Stufe der Peripherie), die den Laien einen mehr oder weniger grossen Handlungsspielraum liess, auf der anderen Seite. Ganz bestimmt hat diese Aufteilung eine wichtige verfassungsrechtliche Bedeutung und ist für viele Aspekte relevant. Aber auch diesbezüglich möchte ich die päpstliche Justizordnung in einen allgemeinen Kontext, der die modernen Justizsysteme charakterisiert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch sehr präsent ist, hineinstellen. Ich beziehe mich auf eine Hoch-Tief-Dynamik, die, ohne notwendigerweise formelle Hindernisse vorzusehen, auf bezeichnende Weise⁵⁴⁾ die hohe (zentrale) Richterschaft von der „niedrigen“ (peripheren, die wiederum eine Hoch-Tief-Dynamik aufweisen kann) unterscheidet und trennt. So wie es den Laienrichtern der päpstlichen Gerichte beinahe unmöglich war, Zugang zu den leitenden Funktionen der Gerichte der Hauptstadt zu erhalten, so präsentierte sich auch die Hoch-Tief-Beziehung innerhalb der piemontesischen Magistratur. Die hohen Richter der Senate (später Appellationsrichter), adliger Herkunft oder aus dem Grossbürgertum stammend, besaßen hohe Kompetenzen und soziales Ansehen und bildeten eine „ehrenamtliche“ Elite der Gerichtsordnung, auch hinsichtlich sozialer „Autonomie“⁵⁵⁾. Zu dieser Elite hatten die unteren Richter⁵⁶⁾ grundsätzlich keinen Zugang, zumindest nicht bis zur Schaffung des Kassationsgerichts im Jahr 1847. Dadurch kam es mittelfristig zu einer partiellen Veränderung der festgefügt Traditionen, indem eine Politik der Integration zwischen Adelsstatus und grossbürgerlicher und

⁵²⁾ Dieser Ausdruck bei *Castellano*, wie Fn 2, 292, dort auch allgemeine Überlegungen. Es wäre zu wünschen, dass die statistischen Erhebungen des Kirchenstaates die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich ziehen.

⁵³⁾ Zu den Wurzeln der Klerikalisierung der weltlichen Regierung und zum Prozess der Staatsbildung seit der Neuzeit vgl *P. Prodi*, *Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna*, 1982.

⁵⁴⁾ Das bemerkt *A. Cavanna*, *La „coscienza del giudice“ nello stylus iudicandi del Senato di Milano* (1999), in: *Scritti (1968–2002) II*, 2007, 1047.

⁵⁵⁾ Vgl *Marovelli*, wie Fn 41, 19; die sozioinstitutionelle Struktur der savoyischen Richterschaft, mit einer Vorherrschaft des Adels im Senat und mit einer zunehmenden Präsenz des Berufsbürgertums in den Gerichten, hat sehr wahrscheinlich zumindest bis 1847–1848 die schärfere Unterscheidung zwischen dem Anwaltsstand und der traditionell konservativen Sicht der von den hohen Gerichten beherrschten Richterschaft begünstigt. Dazu vgl auch *D'Addio*, wie Fn 41; zur Aussage von Staatsanwalt Charles Alfred Millevoye vgl *Saraceno*, wie Fn 5, 55 ff; diese Unterscheidung hat auch die Ausgestaltung der savoyischen Gerichtsordnung nach 1848 stark beeinflusst, als im Parlament eine starke „Partei der Anwälte“ vorhanden war (ebda, 73).

⁵⁶⁾ Zum Status, den Garantien, die Rekrutierung und die Besoldung vgl *Castellano*, wie Fn 2, 19; und vor allem *ders*, *Tra Francia e Italia*, wie Fn 41, 123 ff.

beruflicher Herkunft eingeläutet wurde⁵⁷). Abgesehen davon bedingte das System des „Volontariats“ bei der Armenanwaltschaft und der Generalanwaltschaft, das vor der richtigen Karriere absolviert werden musste, eine entsprechende Vermögenslage, die es erlaubte, die lange Periode des Praktikums auf sich zu nehmen. Es ist deshalb kaum verwunderlich, dass das savoyische Königreich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von „zwei grossen, insgesamt unterschiedlichen Richtergruppen charakterisiert ist, so dass es für die unteren Richter ziemlich schwierig war, in die höheren Ränge aufzusteigen“⁵⁸).

Auch das Königreich beider Sizilien – das durchaus eine grössere Dynamik und bessere Zugangs- und Karrieremöglichkeiten in einem provinziellen Kontext mit starker Mobilität aufweist – war nicht frei von Hindernissen, die den Aufstieg in die höchsten Ämter erschwerten. Die Karrieremöglichkeiten waren folglich beschränkt und vieles hing von der Amtsstruktur, vom Grad der Osmose, von der sozialen Struktur und von den verfassungsrechtlichen Aspekten der Gerichtsordnung ab⁵⁹). Man darf im Übrigen nicht vergessen, dass die territorialen Hierarchien im Gerichtsbereich häufig das Ergebnis einer sozialen und konstitutionellen Struktur waren, die auf korporativen Privilegien beruhte und den in der Hauptstadt tätigen Richtern ein Übergewicht gab.

V. Die Stellung der Richter und die Souveränität

Der Strafrechtler Giuseppe Giuliani, der wichtigste päpstliche Jurist der Restauration, machte darauf aufmerksam, dass es in der Monarchie, die er als gemässigt bezeichnete, „nicht nur notwendig, sondern der Majestät des Herrschers angemessen ist, Richter zu delegieren, die in seinem Namen die Kriminaljustiz ausüben“⁶⁰). Solche „Gewalt“; in Einklang mit der nachrevolutionären Vorstellung einer entpolitisierten Justiz, sei ein Zweig der inneren Exekutivgewalt und stehe der Regierung zu. Für die Unterscheidung zwischen Legislative und Exekutive „setzt die Anwendung der Gesetze die richterliche Gewalt voraus, das heisst die Macht, das Gesetz auf die kriminellen Taten anzuwenden.“ Die Richter müssten folglich für die strikte Anwendung des Gesetzes sorgen und nicht die legislative Gewalt aushebeln⁶¹). Giuliani weist der Legislative die volle Funktion der „Legalität“ zu, die im Strafrecht das „wertvollste Gut“ der bürgerlichen

⁵⁷) Zu den drei Generationen von Richtern, die gemäss den Aussagen von Louis des Ambrois nach der Restauration von 1814 tätig waren, vgl. *Saraceno*, wie Fn 5, 31 ff.

⁵⁸) *G. S. Pene Vidari*, *Magistratura e codici*, in: *U. Levra* (Hrsg.), *Il Piemonte alle soglie del 1848*, 2000, 208–209. Der aussergewöhnliche Charakter des Aufstiegs der Einzelrichter in das Amt des Senators ist belegt für den Fall Genuas, bei *L. Sinisi*, *Giustizia e giurisprudenza nell'Italia preunitaria*. Il Senato di Genova, 2002, 122–123; für eine kritische Analyse dieser Aspekte vgl. *E. Piola-Caselli*, *Magistratura*, in: *Il Digesto italiano XV*, Teil I 1903–1907, 138.

⁵⁹) Für einen Gesamtüberblick siehe *R. Romanelli*, *Introduzione*. *Magistratura e potere nella storia moderna*, in: *R. Romanelli* (Hrsg.), wie Fn 3, 19 ff.

⁶⁰) *G. Giuliani*, *Istituzioni di diritto criminale col commento della legislazione gregoriana*, 2. erw. Aufl. 1840, 421. Giuliani folgt der terminologischen Unterscheidung republikanischen Ursprungs: „Solche Personen, denen die Rechtsprechungskompetenz übertragen wurde, werden als *Richter* bezeichnet, wenn sie aufgrund des Gesetzes dazu bestimmt sind, ihr Urteil einzig über die Tat, das heisst über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, zu fällen; *Magistrate*, wenn sie über das oben genannte Urteil hinaus auch die Strafe verhängen können.“ Zu dieser Unterscheidung vgl. auch *C. Contoli*, *Istruzioni teorico-pratiche di giurisprudenza criminale per uso segnatamente dei Tribunali e Governatori dello Stato Pontificio*, 1823, 56.

⁶¹) *Giuliani*, wie Fn 60, 249, 346, 415.

Freiheit garantieren müsse. Bleibe die Monarchie bei der Gesetzgebung „rein“; so werde sie im Justizbereich – eine Funktion, die der Herrscher an eine Richterschaft delegieren *muss* – „mässig“ sein. Der gemeinsame Feind sei die Willkür, die den Richter zum Gesetzgeber mache, die Bürger seinen Launen unterwerfe, die öffentliche und private Sicherheit beeinträchtige⁶²).

Giuliani bemerkt, dass bereits Pius VII. mit Art 97 des Motu Proprio vom 6. Juli 1816 den Spielraum für die Ermessensstrafen stark eingeschränkt habe, der schliesslich von Gregor XIV. eliminiert wurde. Juristen wie Giuliani, aber auch Carlo Contoli, sind sich der Grenzen und der Zweideutigkeiten der gregorianischen Reglemente bewusst. Das Wiederauftauchen von Vorstellungen und Praktiken, die typisch waren für das gemeine Recht des Ancien Regime, erweckten in den umsichtigsten Juristen ambivalente Gefühle. Die *interpretatio iuris* sei ein „Freiraum“ des Richters, der auf verschiedene Weisen benutzt werden könne: um die Kriminaljustiz paternalistisch und *exemplarisch* zu steuern (extreme Härte der Strafen für die Starrsinnigen, Nachsicht für die Reumütigen)⁶³), oder um sich, je nach den Umständen, den Orientierungen und Desiderata der römischen Regierung (Härte oder Milde) anzupassen. In den „politischen“ Argumentationen der päpstlichen Juristen spürt man den Einfluss der Kultur des vom *weisen Richter* filtrierte*n* *Gesetzes* heraus, jedoch reicht der Hinweis auf das kontroverse und doppeldeutige Institut der freien Überzeugung – durch Art 442⁶⁴) des Strafprozessreglements eingeführt – aus, um die Spannungen innerhalb einer Gerichtsorganisation ohne Schwurgerichte spüren zu lassen. Der Richter war lediglich ein vom Herrscher ernannter „Beamter“; dessen *instinktive Überzeugung* dank einiger technischer Vorrichtungen die Gefahr mit sich brachte, der antiken Gerichtskultur des *arbitrium* wieder Geltung zu verschaffen, und zwar nun losgelöst vom rechtlichen Gesichtspunkt und vom Beweissystem. In der inquisitorischen Methode, so Giuliani, nehme das Urteil den Charakter einer intellektuellen, logischen und vollständig rechtlichen Argumentation an⁶⁵).

Diese Rechtsgelehrten-Richter wirkten in einer Übergangsperiode: in einem Zeitalter zunehmender, wenn auch nicht vollständiger Bürokratisierung. Gerade deshalb können wir beobachten, dass es nie zu einer vollständigen Überwindung der Stile, Haltungen und Kulturen kam, die mit den Traditionen der *longue durée* des *ius commune* und mit den tiefen Wurzeln des *Jurisdiktionsstaates* verbunden sind. Die fragile „Zentralität“ eines kodifizierten Gesetzessystems und das Fortbestehen traditioneller politischer Formen, gerade im päpstlichen Bereich, komplizieren noch zusätzlich das Bild.

⁶²) Ebda, 571.

⁶³) Siehe *I. Rosoni*, *Criminalità e giustizia penale nello Stato pontificio del secolo XIX. Un caso di banditismo rurale*, 1988.

⁶⁴) *G. Giuliani* untersucht die Frage der inneren Überzeugung auch eingehender in: *Delle vicende a cui soggiacquero le prove ne' criminali giudizi dall'epoca delle prime leggi scritte di Roma fino ad oggi. Dissertazione storico-critica*, 1843, 59–60, 74.

⁶⁵) *Giuliani*, wie Fn 60, 554; zu den Zweifeln Giulianis hinsichtlich der inneren Überzeugung der Berufsrichter und zum Problem der Jury siehe *M. Sbriccoli*, *Giuseppe Giuliani. La vicenda di un penalista moderato nell'Italia del XIX secolo*, in: *Annali della Facoltà di Giurisprudenza*, 2004, 11–12, N 24.

VI. Die juristische Kultur und die Kultur der Richter

Wenn ich auf die, alles andere als einfache Frage antworten müsste: „Wer sind die (Laien-)Richter des Kirchenstaates?“, so würde ich es durch Rückgriff auf eine andere Frage tun: „Wer und was sind die Anwälte im Kirchenstaat?“. In jedem Fall handelt es sich um Fragen, die nicht leicht zu beantworten sind, mitunter weil systematische Forschungen fehlen. Man muss sich vielmehr auf Teilstudien verlassen, auf Daten aus Arbeiten, die nur indirekt Denkanstöße liefern. Wir können sicherlich eine *Silhouette* einiger Personen nachzeichnen, aber der Stand der Forschung erlaubt kein zuverlässiges Gesamtbild. Den Fokus von den Richtern auf die Anwälte zu verschieben ist sicherlich nicht bloss ein rhetorischer Trick. Der Kernbereich der Gerichtsordnung, dem die Laien zugehören, ist genau derjenige, in dem die Advokaten, die Prokuratoren und ganz generell das forensische „Personal“ tätig ist. Der Studienabschluss ist zweifellos das erste technische Erfordernis (auch wenn eher formell als substantiell), aber es ist die Anwesenheit im Gerichtssaal für eine bestimmte Anzahl Jahre, die zur eigentlichen technischen, aber vor allem strukturellen Voraussetzung wird⁶⁶). Die juristische Ausbildung behält, im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, zweifellos ihre Funktion als Ressource für den sozialen Aufstieg, vor allem im Schatten der Geistlichkeit⁶⁷), und als Instrument der sozio-ökonomischen Vermittlung⁶⁸).

Im Prozess der Professionalisierung der Richter muss folglich der, für die Tätigkeit an den einzelnen Gerichten notwendige *cursum honorum* mitbedacht werden. Je nach Bedeutung des Gerichts musste man die eigenen akademischen und beruflichen Fähigkeiten, das absolvierte Referendariat sowie die geleistete Arbeit nachweisen und in manchen Fällen eine Prüfung ablegen. Wer beispielsweise unter den Prokuratoren der Appellationsgerichte von Bologna und von Macerata eingetragen sein wollte, hatte die Doktoratsurkunde einer staatlichen Universität, eine Bestätigung der Einschreibung unter den Prokuratoren eines erstinstanzlichen Gerichts und ein Schreiben von zwei Prokuratoren auf Appellationsstufe, die bestätigten, dass der Antragsteller eine eigene Kanzlei führte, vorzuweisen und zudem eine mündliche Prüfung abzulegen⁶⁹).

⁶⁶) Das Kreisschreiben vom 28. 11. 1833 sieht vor, dass im Falle des Fehlens der nötigen Richterzahl in Zivil- und Strafsachen die Präsidenten und ihre Stellvertreter einen Anwalt oder einen zugelassenen Prokurator ernennen können. „Solche Nominationen bedürfen keiner Formalität, und es reicht daher, dass man dies im Verhandlungsprotokoll festhält“; in: *Raccolta delle leggi e disposizioni di pubblica amministrazione nello Stato pontificio*, wie Fn 34, V, 601; dieses Prinzip wird in der Depesche vom 18. 7. 1838 bekräftigt (ebda 1838, 445–346); ein Kreisschreiben vom 28. 8. 1856 bestimmt, „dass die Heranziehung der ausserordentlichen Stellvertreter dem vorsichtigen Ermessen der Präsidenten der jeweiligen Gerichte überlassen ist, wobei sie nach ihrem Gutdünken und nicht zwingend zunächst die Advokaten und dann die Prokuratoren berücksichtigen; auf diese Weise, wird die Berufung eines Individuums des zweiten Standes, auch wenn es Personen gibt, die dem ersten Stand angehören, keinesfalls ungültig“; in: *Raccolta delle leggi*, wie Fn 34, X, 1857, 243–244.

⁶⁷) Zur Schlussphase des Kirchenstaates und insb zur sozioprofessionellen Struktur der Juristen vgl *Ch. Weber*, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius' IX. (1846–1878) I, 1978, 70 ff.

⁶⁸) Für ein Beispiel siehe *Bartocchini*, wie Fn 29, 385 ff.

⁶⁹) *Regolamento di disciplina per i tribunali civili* (datiert vom Staatssekretariat auf den 27. 1. 1818), § II.

Wir wissen, dass der Gesundheitszustand der italienischen Universitäten im Restaurationszeitalter schlecht war: Zwar gab es auch bedeutende Professoren, aber insgesamt war die juristische Kultur in den Universitäten blutleer, es hatte zuviel des „Alten“, um mit Optimismus der „Modernität“ entgegenzutreten, und zuwenig des „Neuen“, um zuversichtlich in die Zukunft zu blicken. Es ist kein Zufall, dass die Frage nach der inhaltlichen und methodischen Reform des universitären Unterrichts im juristischen Bereich vor allem in den 1830er und 1840er Jahren in Italien an Relevanz gewinnt. Der politische Quietismus, die Dürtigkeit der Programme, die Zensur, die nicht seltenen polizeilichen Kontrollen in den universitären Hörsälen, die als besonders geeignete Orte des Gedankenaustausches und somit als natürliche Brutstätten jugendlicher „Dissidenz“ betrachtet wurden, hemmten die Natur und die Funktion der universitären Ausbildung. Die päpstlichen Universitäten zeigten weder Anzeichen von Fortschritt noch Impulse der Innovation⁷⁰). Ein beträchtlicher Teil der theoretisch-praktischen und vor allem der „zivilen“ Ausbildung fand also anderswo statt, nämlich in den Privatschulen, wie in der bereits erwähnten wichtigen sizilianischen Episode, und vor allem in den Anwaltskanzleien, den Gerichtssälen, den Akademien und den kulturellen Zirkeln sowie in den Hinterzimmern der „literarischen“ Zeitschriften⁷¹), im Gesamtkontext der bürgerlichen Soziabilität.

Die Kritik der modernen Geschichtsschreibung gegenüber der Begrenztheit des Pragmatismus⁷²) bezeichnet eine Tatsache, läuft aber Gefahr unvollständig zu sein und die Ursache mit den Wirkungen zu verwechseln. Die wissenschaftliche Spekulation ist

⁷⁰) Kritisch dazu etwa *A. Saffi*, Indirizzo ai Reverendissimi Prelati Monsignor Janni Uditore Santissimo e Ruffini Fiscale generale, Dagli Stati pontifici, 28. April 1846; *P. Balducci*, Su le cause dell'incivilimento della eloquenza del foro in Italia e sui modi di restaurarla. Discorso dell'avvocato Pietro Balducci dedicato all'Eminentissimo Principe il Cardinale Giuseppe Bofondi, 1847, 17–19; *Farini*, wie Fn 31, 133–134; für den Zustand der päpstlichen Universitäten im 19. Jh (insb zur Sapienza) vgl *M. P. Bidolli*, Contributo alla storia dell'Università di Roma. La Sapienza della Restaurazione, in: *Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma*, 1979–1980, 71–110; *M. Sbriccoli*, I giuristi maceratesi tra moderatismo cattolico e moderatismo liberale (1800–1860), in: *Macerata dal primo Ottocento all'Unità*, 1984, 23–38; *F. Gasnault*, La réglementation des universités pontificales au XIXe siècle, in: *Mélanges de l'Ecole française de Rome, Moyen-Age Temps modernes*, 1984, 117–237; *D. Fioretti*, Università, seminari, scuole tecniche: la via marchigiana all'istruzione, in: *S. Anselmi* (Hrsg.), *Le Marche, Storia d'Italia, Le regioni dall'Unità a oggi*, 1987, 723–752; einige Hinweise in *G. Rita*, Decadenza di studi e di costumi nella Sapienza pontificia. Da alcuni memoriali dei secoli XVII–XIX, in: *Annali di storia delle Università italiane*, 2000, 39–62; *L. Moscati*, Italienische Reise, Savigny e la scienza giuridica della Restaurazione, 2000, 107 ff. mit zahlreichen Informationen über die Sapienza und über die juristische Fakultät von Bologna; *F. Gasnault*, La cattedra, l'altare, la nazione. Carriere universitarie nell'Ateneo di Bologna, 1803–1859, 2001. Nicht mehr aktuell *A. Gemelli – S. Vismara*, La riforma degli studi universitari negli Stati pontifici (1816–1824), 1933; wichtig hingegen *F. Gasnault*, La réglementation des Universités pontificales au XIXe siècle, wie Fn 70; *ders.*, La Congrégation des études de 1824 à 1870, in: *Archivum historiae pontificiae*, 1984, 153–225.

⁷¹) Die wichtigsten Fälle stammen aus der Toskana und aus Neapel. Zur Toskana vgl *L. Lacchè*, „All'antica sua patria“. Pellegrino Rossi e Simonde de Sismondi: relazioni intellettuali fra Ginevra e la Toscana, in: *F. Sofia* (Hrsg.), *Sismondi e la civiltà toscana*, 2001, 85–91; und insb *F. Colao*, *Avvocati del Risorgimento nella Toscana della Restaurazione*, 2006, passim; für den zweiten Fall, nebst den bereits zitierten Werken, vgl auch *Mastroberti*, *Tra scienza e arbitrio*, wie Fn 48, 302 ff.

⁷²) *P. Rondini*, *La scienza criminale nel Regno lombardo-veneto e nel Granducato di Toscana (1815–1848)*: tra cultura giuridica e pratica legale, in: *M. Montorzi* (Hrsg.), *Giovanni Carmignani (1768–1847)*, 2003, 419.

nicht nur schwach⁷³⁾, weil es an den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten der Universitätsprofessoren mangelte und der Begriffsapparat der *scientia iuris* fehlt. Hinzu kommt, dass die Universität seit langem und als Folge von wichtigen politischen und strukturellen Veränderungen ihre „konstitutionelle“ Berufung verloren hatte⁷⁴⁾. Diese Berufung wurde, wenn ich das so sagen darf, gerade innerhalb der „pragmatischen“, methodologisch eklektischen Dimension, wenn auch mit vielen Einschränkungen, wahrgenommen. Man kann von einer forensischen Kultur reden, die von Anwälten und Richtern geteilt wurde (wenn auch mit zunehmenden Spannungen). Es handelt sich dabei um eine wahrhafte *konstitutionelle Struktur*, die, trotz wichtiger Unterschiede zwischen den italienischen Staaten, einige gemeinsame Elemente⁷⁵⁾ aufweist in Bezug auf die grundlegende Verbindung zwischen dem Thema der rechtlichen Garantie *via defensionis* und der Frage der politisch-konstitutionellen Garantie. Der Übergang und die Osmose zwischen der Advokatur und der Magistratur (die sich je nach Struktur der Justizverfassung anders artikulieren)⁷⁶⁾ stellten als langfristige Phänomene die Voraussetzung für die Entstehung einer rechtswissenschaftlichen Kultur dar, die auf liberal-ständische Weise⁷⁷⁾ die Wertvorstellungen, Interessen und Motivationen einer bürgerlichen und „distinguierten“ Gruppe von Notabeln widerspiegelte⁷⁸⁾. Das sind auch die Werte eines Giuseppe Giuliani, der am Gericht und durch die Militanz ein „konstitutionelles“ Verständnis des hauptsächlich forensischen Juristen entwickelte. Er sah in der „gemässigten“ Monarchie den Weg zur Schaffung liberaler Garantien und zu einer „staatlich“ politischen Einheit⁷⁹⁾. Der Fall von Giuliani ist emblematisch, wie man aus der minutiösen und exemplarisch intellektuellen Bio-

⁷³⁾ Je mehr man sich mit neuen Ideen und aktualisierten Ansätzen mit den rechtlichen Aspekten der Restauration beschäftigt, umso stärker gelingt es, die Besonderheiten und die tatsächliche Tragweite dieser Epoche zu begreifen.

⁷⁴⁾ Ich beziehe mich insb auf die Bedeutung des „historisch-konstitutionellen“ Konstrukts in seiner europäischen Dimension bei P. Schiera, *Università e società come nodo strutturale della storia moderna*, in: *Mazzacane – Vano*, wie Fn 46, 31–49; P. Schiera, *Modelli di Università nell'Ottocento europeo: problemi di scienza e di potere*, in: I. Porciani (Hrsg), *L'Università tra Otto e Novecento: i modelli europei e il caso italiano*, 1994, 5–34.

⁷⁵⁾ Für den neapolitanischen Fall vgl A. *Mazzacane*, *Università e scuole private di diritto a Napoli nella prima metà dell'Ottocento*, 574–575; *ders*, *Secolo dell'Università – secolo delle professioni: le ragioni di un incontro*, in: *Mazzacane – Vano*, wie Fn 46, 9.

⁷⁶⁾ Die lange, lange Lebensdauer dieses Phänomens betont G. Gorla, *Gli avvocati nella „fabbrica del diritto“ in Italia fra i secoli XVI e XVIII (con un epilogo nei secoli XIX e XX)*, in: *L'Avvocatura nei principali ordinamenti giuridici. Atti del Convegno internazionale*, 21.-23. Mai 1987, 1990 (wieder abgedruckt in: *Foro italiano V*, 1991, coll. 461–465); F. Roselli, *Per la storia del potere dei giudici in Italia fra il secolo XVI e i secoli XIX-XX fino alla cessazione dello Statuto Albertino: alcune tracce*, in *Foro italiano V*, 1986, 93–105; Gorla kommt der Verdienst zu, auf die grosse verfassungsrechtliche Bedeutung der Rolle der grossen Richter und Anwälte als „Helden“ der Rechtsentstehung im frühmodernen Staat hingewiesen zu haben. Die ideologische Behauptung des Primats des Gesetzes als einzige Rechtsquelle führte dann im 19. Jh zum Verlust der Bedeutung von *auctoritates* der davor üblichen forensischen Tätigkeit und stellt einen klareren Bruch mit der Vergangenheit dar. Weitere Forschungen wären diesbezüglich nötig.

⁷⁷⁾ Zu diesem Profil vgl M. Meriggi, *Gli Stati italiani prima dell'Unità. Una storia istituzionale*, 2002; L. Mannori, *La crisi dell'ordine plurale. Nazione e costituzione in Italia tra Sette e Ottocento*, in: *Ordo Iuris. Storia e forme dell'esperienza giuridica*, 2003, 137–180.

⁷⁸⁾ „Eine der ehrenvollsten Beschäftigungen für den bürgerlichen Mann aus gutem Haus, und möglicherweise die erste, ist nach allgemeiner Ansicht die forensische“: C. Borgognoni, *Polizia del Foro*, 6.

⁷⁹⁾ *Sbriccoli*, wie Fn 70, 36; *ders*, wie Fn 65, 13 ff.

graphie erkennen kann, die Mario Sbriccoli ihm wiederholt gewidmet hat. Ein freiberuflicher Anwalt (und für einige Jahre auch Armenanwalt), dessen Fähigkeiten (und nicht die Publikationen, die erst später entstehen) ihm 1826 den Lehrstuhl für Strafrecht an der juristischen Fakultät von Macerata verschaffen. 1831 wäre er stellvertretender Richter am Appellationsgericht geworden, wenn nicht ein politisches Malheur den apostolischen Delegierten veranlasst hätte, ihn zu Unrecht als Mann mit fragwürdigem politischen Verhalten zu betrachten. 1836 wurde er aber zum Strafverteidiger am bedeutenden Appellationsgericht der Marken mit Sitz in Macerata ernannt. In der Zwischenzeit avancierte er zum Giuliani der *Kriminalinstitutionen*. 1848, nunmehr absolut zentrale Figur – zwar mit beschränkten konkreten Resultaten – im Bereich des „legislativen Reformismus“ auf dem Gebiet des Strafrechts, der Kriminaljustiz, der Gerichtsverfassung und der Polizeiordnung, wurde er zum Appellationsrichter ernannt, ohne Aufgabe seines Lehrstuhls⁸⁰). Die Karriere von Giuliani ist bestimmt kein Unikum und weitere berufliche Werdegänge könnten angeführt werden, wie etwa von Raffaele Ala⁸¹), Carlo Contoli⁸²), Raffaele Giacomelli⁸³), Giovanni Rufini und Giuseppe Luigi Bartoli⁸⁴), Camillo Trenti⁸⁵), Giuseppe Gambari⁸⁶) und einige mehr⁸⁷). Es handelt sich mehrheitlich um Anwälte, um bei den unterschiedlichsten Instanzen tätige Richter, Professoren, „Gesetzgeber“⁸⁸), um Anwälte/Richter mit beruhigender, zum Teil aber auch mit zweifelhafter oder ungünstiger politischer Haltung. Eine „zivile“ bürgerliche Schicht, die ihre soziale und öffentliche Stellung vor allem ihrer Fähigkeit verdankt, zwischen der Welt der Anwaltschaft und der Welt der Richterschaft in einer für die Professionalisierung offenen Dynamik zu vermitteln. Der „Beruf des Richters“ hat noch keine vollständige bürokratische Dimension angenommen und ermöglicht folglich eine Dynamik der Integration, wenn auch im besonderen Kontext des Kirchenstaates. Trotz der grossen politischen Zwänge und der beschränkten Anzahl üben diese Anwälte-Richter – manchmal Professoren und Publizisten – eine

⁸⁰) Ebda, 13 ff.

⁸¹) Vgl. R. *Abbondanza*, Raffaele Ala, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 1, 1960, 548–549; M. *Da Passano*, I tentativi di codificazione penale nello Stato Pontificio (1800–1832), in: *I Regolamenti penali di Papa Gregorio XVI per lo Stato pontificio*, in: *I Regolamenti penali*, wie Fn 27, CLXXX–CLXXXI; *Moscati*, Italienische Reise, wie Fn 70, 1119; *Sbriccoli*, wie Fn 65, 6, Fn 15 (mit Hinweisen zu den bedeutendsten päpstlichen Strafrechtswissenschaftlern).

⁸²) *Sbriccoli*, wie Fn 65, 6, Fn 15.

⁸³) *Gasnault*, La cattedra, l'altare, la nazione, wie Fn 70.

⁸⁴) Für Informationen über diese zwei Persönlichkeiten und für weitere Hinweise vgl. *Contigiani*, wie Fn 28.

⁸⁵) Siehe dazu das intellektuelle Profil von R. *Ferrante*, *Pratica legale e codificazione nella Roma di Gregorio XVI. Il progetto di codice penale di Camillo Trenti*, in: *I Regolamenti penali*, wie Fn 27, CLXXXV–CCXV.

⁸⁶) Ebda, CCXXII–CCXXIII; vgl. auch *Gasnault*, *La cattedra, l'altare, la nazione*, wie Fn 70.

⁸⁷) Wie etwa Leopoldo Armaroli, Antonio Silvani, Nicola Bustelli, Carlo Armellini, Francesco Sturbinetti, Oreste Raggi, Raffaele Marchetti.

⁸⁸) Zahlreiche Hinweise zu den päpstlichen Juristen, Anwälten, Richtern und Funktionären, die im Laufe der Restaurationen und dann in den folgenden Jahrzehnten mit den Arbeiten der Gesetzgebungskommission oder mit einzelnen Untersuchungs- und Reformaktivitäten beschäftigt waren, findet man in M. *Mombelli Castracane*, *Le fonti archivistiche per la storia delle codificazioni pontificie (1816–1870)*, 839–864; *ders*, *La codificazione civile nello Stato Pontificio*, wie Fn 12; *ders*, II. *Dal progetto del 1846 ai lavori del 1859–63*, 1988; *Fonti e metodologia per uno studio sulle riforme del sistema penale pontificio nel XIX secolo* in: *Nuovi Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari*, VII, 1993, 177–208.

Funktion aus, die ich als „konstitutionell“ bezeichne (auf der Ebene der rein materiellen Möglichkeiten), da sie darauf abzielt, das Strafrecht und die Justiz zu verbessern und bestenfalls zu „zivilisieren“. Es handelt sich jedoch um eine sozio-professionelle „Struktur“, die, um eine effektive führende politische, folglich verfassungsmässig gouv-ernementale Rolle spielen zu können, in die „Zwischenräume“ der herrschenden konstitutionellen Kirchenstruktur eindringen muss.

VII. Epilog: 1846–1849

Diese Funktion scheint sich das erste Mal in der „dritten“, mit den ersten Jahren des Pontifikats von Pius IX. zusammenfallenden Phase der Debatte über das Problem der Gerichtsbarkeit zu manifestieren⁸⁹⁾.

Das Problem der Rechtsvereinheitlichung durch ein Kodifikationssystem, das das ursprüngliche Konzept von Consalvi wieder aufnimmt, stellte sich erneut. Aber die Rechtsreformen und die Anpassung und Modernisierung der Gerichtsverfassung genügten nicht. Man musste für das richterliche Personal sorgen, ein würdiges Einkommen bieten, um die besten Anwälte⁹⁰⁾ anzulocken, den Personalbestand vergrößern und die Anzahl der Suppleanten beschränken. Im Zentrum dieser hauptsächlich politischen Debatte stand das Problem der Säkularisierung des Staatsapparats⁹¹⁾ und der Dynamik zwischen Zentrum und Peripherie bei der Gestaltung der Gerichtsverfassung. Der Erfolg des kleinen Bändchens „Degli ultimi casi di Romagna“⁹²⁾ von Massimo d’Azeglio rief eine kritische, reformorientierte Debatte hervor. 1846 begann ein Prozess, der unreife Früchte und in vielen Fällen, etwa bei den Kodifikationen, gar keine Früchte brachte. In den von Pius IX. am 1. Januar 1847 erlassenen „Bestimmungen zur Administration der Strafjustiz“ wurde nicht nur eine Strafprozessreform eingeleitet, sondern auch Eingriffe in das richterliche Rekrutierungssystem durch Übernahme wichtiger Reforminstanzen vorgenommen⁹³⁾. Darüber hinaus wurde auch die Kriminalstatistik⁹⁴⁾ reformiert und ein cursus honorum für die römischen Justizbehörden eingeführt.

⁸⁹⁾ „Es handelt sich um gemässigte Liberale, Katholiken, die unterschiedliche Wege einschlagen werden, jedoch alle auf die Modernisierung (und Säkularisierung) des Staates ausgerichtet sind. Diese Bewegung wird bekanntlich scheitern, aber in den Jahren 1846–48 in Rom ein überraschendes Laboratorium der italienischen Wiedergeburt und eine erste Schule für einen nicht kleinen Teil der zukünftigen Staatselite vorbringen.“ (*Sbriccoli*, wie Fn 65, 10–11).

⁹⁰⁾ *A. Pizzoli*, *Orazione alla Santità di Papa Pio IX.*, 1846, 56; *Andrea Pizzoli* stand Minghetti nahe, wurde Anwalt, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht in Bologna vom Mai 1848 bis Januar 1850, Abgeordneter im Jahre 1848; vgl. *Gasnault*, *La cattedra, l’altare, la nazione*, wie Fn 70. In einem Brief an Minghetti vom 13. 11. 1846 bemerkt Pizzoli, „dass sich alles als unnützlich erweisen wird, wenn nicht für die Richterschaft gesorgt wird ...“; siehe *M. Minghetti*, *Miei ricordi I*, 1888, 212.

⁹¹⁾ Für eine eingehende Prüfung des Phänomens vgl. *F. Bartoccini*, *Roma nell’Ottocento. Il tramonto della „città santa“: Nascita di una capitale*, 1985, 145 ff.

⁹²⁾ *Appendice al libro d’Azeglio sugli ultimi avvenimenti di Romagna o indirizzo al successore di Gregorio XVI scritto per cura di un galantuomo*, 1846, 19, 82–83; vgl. *W. Maturi*, *Azeglio Massimo Taparelli d’*, in: *Dizionario biografico degli Italiani*, 1962, 748.

⁹³⁾ Kreisbefehl des Staatssekretariats Nr 7787 2. Sektion, vom 1. 1. 1847, P. Card. Gizzi.

⁹⁴⁾ Nach den Kreisschreiben von 1841 und 1842 hat man das Formular für die Sammlung von Daten und Informationen 1846 verändert: Kreisschreiben Nr 1755 2. Sektion vom 20. 8. 1846, Card. Gizzi; vgl. *Lodolini*, wie Fn 1, 71–72.

Die von Pius IX. versprochene „Regenerationspolitik“ stiess auf grosses Interesse. Auch wenn kaum von einer Geburt der „öffentlichen Sphäre“ gesprochen werden kann⁹⁵), ermutigten die Reformbemühungen dieser, von einer Verstärkung der „Konsultativmethode“ geprägten Jahre die aufgeklärtesten Stände und insbesondere die forensische Schicht an dieser öffentlichen Diskussion teilzunehmen. Die Justiz gehörte dabei selbstverständlich zu den zentralen Themen⁹⁶). Ohne Rechtsgleichheit konnte es keine korrekte Rechtspflege geben⁹⁷): Dies stand ausser Diskussion. Die Reformen hätten alle Bereiche erfassen müssen. Gewiss stellten die Justizbehörden der Hauptstadt das grosse Hindernis auf dem Reformweg dar. Die gleichen Forderungen wiederholten sich in fast allen reformorientierten Stellungnahmen, angefangen beim sogenannten Manifest von Rimini, das Farini 1845 verfasste: Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Urteile, die Reform der Rota, der Zugang der Laien zu den höheren Gerichten, die Schaffung eines Kassationsgerichts und die Revision des Zivilprozesses gehörten zu den wichtigsten Themen der Debatten⁹⁸). Das andere grosse Problem betraf die Notwendigkeit über gute, besser bezahlte und mit Karriereaussichten versehene Richter in der Provinz zu verfügen⁹⁹).

Zweifelsohne markierte diese Debatte einen wichtigen Moment in der Ausarbeitung eines Reformprojekts. Was ist das Ergebnis dieser Überlegungen? Ohne auf das Scheitern der Gesetzgebungskommissionen einzugehen, lassen sich einige Gedanken zur verfassungsrechtlichen Dimension und zur Zerbrechlichkeit des päpstlichen Experiments anführen. Weder Art 3 und 4 des Verfassungsstatuts vom 14. März 1848 noch Titel VI der Verfassung der Römischen Republik¹⁰⁰), beide der Justizfrage gewidmet, wären verständlich, ohne den bis hierher skizzierten Weg zu berücksichtigen.

Das Urteil des neo-guelfischen Juristen und Politikers Leopoldo Galeotti mag in Bezug auf die Justizverwaltung bis 1848–1849 seine Berechtigung gehabt haben: „denn sehr viele der dem Kirchenstaat vorgeworfenen Laster sind Laster, die der Kirchenstaat mit anderen Regierungen teilt, die durchaus als weise und gemässigt gelten können ...“¹⁰¹). Erst danach veränderten sich ziemlich sicher die Paradigmen, die Sprache,

⁹⁵) In Bezug auf dieses Problem innerhalb des Kirchenstaates vgl die Wahrnehmung durch *M. d'Azeglio*, *Degli ultimi casi di Romagna*, 1846, 88–90; über die Kritik von d'Azeglio an jeder revolutionären Lösung und, im Gegensatz dazu, über „sein Vertrauen in die unwiderstehliche Kraft der öffentlichen Meinung...“; siehe *G. Martina S.J.*, *Pio IX (1846–1850)*, 1974, 56.

⁹⁶) *G. Caramelli*, *Sull'ordinamento dell'amministrazione giudiziaria*. Pensieri, 1847, 25.

⁹⁷) Ebda, 36; eine Gleichheit, die zu einer „im ganzen Kirchenstaat nach den gleichen Methoden ausgeübten Justiz“ hätte führen sollen; *G. Sarzana – G. Caramelli*, *Osservazioni sul Regolamento organico compilato dalla cessata commissione dei codici all'Alto Consiglio*. Al Consiglio dei Deputati, 1848, 7–8.

⁹⁸) *G. Caramelli*, *Sulla riforma della organizzazione giudiziaria negli Stati Pontifici*. Brevi cenni, 1847; *Caramelli*, wie Fn 96.

⁹⁹) *A. Silvani*, *Sul governo Pontificio*. Nota di un consultore di Stato del 1847, 1850, 35–37.

¹⁰⁰) Vgl dazu *M. I. Venzo*, *Riforme giudiziarie nella Repubblica romana del 1849*, in: „Pro tribunali sedentes“: *Le magistrature giudiziarie dello Stato pontificio e i loro archivi*. Atti del Convegno di Studi, Spoleto, 8.–10. Novembre 1990, in: *Archivi per la storia* 1–2, 1991.

¹⁰¹) *L. Galeotti*, *Della sovranità e del governo temporale dei papi*. Libri Tre, 1847, 133; zur Bedeutung dieses Werks vgl *G. Assereto*, *Leopoldo Galeotti*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 51, 1998, 431.

die politischen und technischen Optionen. Das von Luigi Carlo Farini gebotene Bild, einer „so komplizierten und sonderbaren Gerichtsordnung, dass sie kaum beschrieben werden kann“¹⁰²⁾, wurde nicht nur zur herrschenden Ansicht, sondern lieferte wie auf einer Photographie das letzte und endgültige Bild der Richter des Papstes.

¹⁰²⁾ *Farini*, wie Fn 31, 134; zum Erfolg des Werkes vgl. *N. Raponi*, Farini Luigi Carlo, in: *Dizionario biografico degli Italiani*, 45, 1995, 31–42.